



---

## N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung  
des Gemeinderates vom 12.12.2024

Sitzungsnummer: GR 12.12.2024  
Öffentliche Bekanntmachung der  
Tagesordnung: 04.12.2024  
Einladung an die Mitglieder: 04.12.2024  
Ort der Sitzung: Sitzungssaal des Rathauses Jestetten

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

| Anwesend | Fraktion | Anm. |
|----------|----------|------|
|----------|----------|------|

### Vorsitzender

Bürgermeister Dominic Böhler

### Gremiumsmitglied

|                                    |     |
|------------------------------------|-----|
| Gemeinderat Lothar Altenburger     | CDU |
| Gemeinderat Jürgen Osswald         | CDU |
| Gemeinderat Dr. Konrad Schlude     | CDU |
| Gemeinderätin Katja Steinbeisser   | CDU |
| Gemeinderat Vincent Ziegler        | CDU |
| Gemeinderat Johannes Tröller       | CDU |
| Gemeinderätin Stefanie Cox-Kübler  | FWV |
| Gemeinderätin Angelika Hämmerle    | FWV |
| Gemeinderat Dr. Peter Hafner       | FWV |
| Gemeinderätin Wiebke Pankratz-Sigg | FWV |
| Gemeinderat Andrin Haas            | FWV |
| Gemeinderat Peter Haußmann         | SPD |
| Gemeinderätin Daniela Singer       | SPD |

|                              |       |
|------------------------------|-------|
| Gemeinderätin Heike Raif     | SPD   |
| Gemeinderat Henry Brückel    | Grüne |
| Gemeinderat Reimund Hartmann | Grüne |
| Gemeinderat Yannic Frey      | Grüne |

### **Schriftführerin**

Ina Fischer

### **Mitglied der Verwaltung**

Thomas Metzger

Günther Vollmer

Holger Jörns

| <b>Abwesend</b>               | <b>Fraktion</b> | <b>Anm.</b> |
|-------------------------------|-----------------|-------------|
| <b>Gremiumsmitglied</b>       |                 |             |
| Gemeinderat Stephan Bierwagen | SPD             |             |

### **Sonstige Anwesende**

, Greenventory GmbH, Freiburg, zu TOP 1

Andreas Schlude, Wassermeister und Bauhofleiter, zu TOP 4

5 Zuhörer

, Pressevertreterin

## Tagesordnung

1. Kommunale Wärmeplanung;  
Sachstandsbericht zum aktuellen Verfahren und  
Vorstellung der weiteren Vorgehensweise;  
Beratung und Beschlussfassung
2. Förderung des Ehrenamts der Freiwilligen Feuerwehr  
Jestetten;  
Beratung und Beschlussfassung
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025;  
Beschlussfassung des Gemeindehaushalts
4. Wirtschaftsplan des Versorgungsbetriebes der  
Gemeinde Jestetten für das Wirtschaftsjahr 2025;  
Beratung und Beschlussfassung
5. Zustimmung zur Verlängerung der Optionsfrist für § 2b  
UStG bis Ende 2026;  
Beratung und Beschlussfassung
6. Neufassung der Polizeilichen  
Umweltschutzverordnung;  
Beratung und Beschlussfassung
7. Bauantrag
  - 7.1. Antrag von \_\_\_\_\_ auf Nutzungsänderung  
zum Einbau eines KFZ - Betriebes in die ehemalige  
Metallgießerei auf dem Grundstück Flst. Nr. 3974/59,  
Gemarkung Jestetten, Randenweg 11;  
Beratung und Beschlussfassung
8. Bauvoranfrage
  - 8.1. Bauvoranfrage von \_\_\_\_\_ zur  
Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem  
Grundstück Flst. Nr. 3370/3, Gemarkung Jestetten,

Talgasse 3;  
Beratung und Beschlussfassung

9. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
10. Sonstige Bekanntgaben
11. Verschiedenes
12. Frageviertelstunde

Die Sitzungseinladung ist den Gemeinderäten am 04.12.2024 zugegangen, die öffentliche Tagesordnung wurde am 04.12.2024 bekannt gemacht.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gegen die Erörterung der Tagesordnung entsprechend der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

| TOP | Text  | Aktenzeichen   |
|-----|---|--|
| 1.  | Kommunale Wärmeplanung;<br>Sachstandsbericht zum aktuellen Verfahren und<br>Vorstellung der weiteren Vorgehensweise;<br>Beratung und Beschlussfassung | AZ: 022.3<br>Teilakte: 022.3:Schriftverkehr<br>GR 12.12.2024 |

|                              |                               |
|------------------------------|-------------------------------|
| Der Vorsitzende:             | Bürgermeister Dominic Böhler  |
| Stimmberechtigte Mitglieder: | 18                            |
| Normalzahl:                  | 18                            |
| Befangen:                    | 0                             |
| Entschuldigt für diesen TOP: | Gemeinderat Stephan Bierwagen |
| Abwesend:                    | Gemeinderat Stephan Bierwagen |

### Sachverhalt:

Einleitend merkt **Bürgermeister Böhler** an, dass auch die Kommunen in den kommenden Jahren klimaneutral werden und sich dazu auf die Suche nach Lösungsansätzen machen müssen. Dazu sind inzwischen Verbrauchsdaten ermittelt sowie eine Bestandsanalyse und eine Potentialanalyse erstellt worden. Er erteilt das Wort an Linus Nett von der greenventory GmbH aus Freiburg, die federführend mit der Wärmeplanung für den Konvoi Jestetten beauftragt wurde.

**Projektleiter** erläutert in seiner Präsentation zunächst das Konzept der kommunalen Wärmeplanung mit vor- und nachgelagerten Prozessen. Er betont, dass es sich dabei um ein strategisches Planungsinstrument für die Gemeindeverwaltung handelt mit dem Ziel, Weichen zur Transformation des Wärmesektors auf dem Weg zur Klimaneutralität zu stellen. Die Wärmeplanung hat keine rechtliche Außenwirkung, sie begründet keine einklagbaren Ansprüche oder Pflichten. Die Wärmeplanung liefert Orientierung und soll nach Erstellung einer Bestandsanalyse und einer Potentialanalyse die Entwicklung von Zielszenarien ermöglichen. Daraus lassen sich dann ein Transformationspfad erarbeiten und mögliche Maßnahmen entwickeln.

**Projektleiter** geht dann konkret auf die Ergebnisse der Bestandsanalyse ein. Die Daten, die dafür Grundlage waren, stammen aus verschiedenen Quellen, von der Gemeinde selbst (u.a. ALKIS-Daten), von Schornsteinfegern, Netzbetreibern und Energieversorgungsunternehmen, greenventory (open source u.a.) und Angaben von Gewerbebetrieben.

Bei den knapp 2.000 Gebäuden überwiegt Wohnbau deutlich (91,6 %). Die Anzahl an Gewerbebauten und öffentlich genutzten Gebäuden ist gering. In der Präsentation wird der Wärmebedarf nach Sektoren und nach Energieträger aufgeschlüsselt. Die Energieträger Erdöl und –gas dominieren mit insgesamt rund 70 %. Hier ist Dekarbonisierung erforderlich. Die Treibhausgas-Emissionen sind quasi proportional zum Wärmebedarf.

Auf Frage von **Gemeinderat Brückel** erklärt **Projektleiter** , dass Holz unter „Biomasse“ fällt. **Gemeinderat Haas** geht davon aus, dass Holz für Jestetten den wesentlichen Anteil an Biomasse bildet.

Im Weiteren schlüsselt **Projektleiter** die Baualtersklassen der Gebäude auf und stellt fest, dass knapp 2/3 der Gebäude vor 1979 und somit vor Inkrafttreten der ersten Wärmeschutzverordnung erbaut worden sind. Er teilt die Gebäude in Effizienzklassen ein und leitet daraus die Notwendigkeit von Sanierungen ab. Das Alter der Heizsysteme wird aufgeschlüsselt, wobei sich zeigt, dass 27,1 % der Heizsysteme älter als 30 Jahre sind und erneuert werden müssen. Hier sieht er dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf Beratung und Klärung von Fragen der Bürger.

In einem nächsten Schritt stellt er das Ergebnis der Potentialanalyse vor, wobei er vorab die Potentialdefinitionen erklärt. Grundlage für die weiteren Schritte ist dabei das „Technische Potential“ (technisch nutzbares Potential unter Berücksichtigung des gültigen Planungs- und Genehmigungsrechts, unabhängig davon, ob dies wirtschaftlich sinnvoll oder tatsächlich realisierbar ist). Es wird dabei der gesamte Möglichkeitsraum dargestellt, nicht alles davon ist tatsächlich umsetzbar.

**Projektleiter** zählt die einzelnen Potenziale auf, aufgliedert nach Wärme- und Stromversorgung und beziffert das Wärmepotential der einzelnen Quellen in GWh/a. Als Fazit fasst er zusammen, dass die technischen Potenziale (thermisch und Strom) in der Jahressumme zur Deckung des Bedarfs ausreichen. Ein großes Potenzial bietet dabei die Freiflächenphotovoltaik, die aber im Flächennutzungskonflikt mit der Landwirtschaft steht. Als weitere Potenziale kommt die oberflächennahe Geothermie, Windkraft und mögliche Flusswärme aus dem Rhein in Frage.

**Projektleiter** stellt daraus abgeleitet die drei sinnvollen Eignungsgebiete für Wärmenetze aus Bedarfssicht vor und erläutert die entsprechenden Kriterien, wie z.B. Wärmelinienichte, bestehende Netze etc. Er zeigt die folgenden drei Gebiete auf einer Übersichtskarte:

- Ortskern Jestetten (247 Gebäude)
- Jestetten Ost mit möglichem Neubaugebiet (129 Gebäude)
- Ortskern Altenburg (37 Gebäude).

Alle anderen Gebiete sind Einzelversorgungsgebiete mit dezentraler Versorgung.

Projektleiter Nett nennt abschließend die nächsten Schritte:

1. Erarbeitung der Maßnahmen im Projektteam
2. Berichterstellung
3. Vorstellung des finalen Ergebnisses im GVV
4. Abschluss der kommunalen Wärmeplanung im ersten Quartal 2025

Die vollständige Präsentation ist in regisafe unter AZ 794.12 abgelegt.

## Diskussionsverlauf:

**Gemeinderat Altenburger** hält Wärmenetze vor allem dann für sinnvoll, wenn die Wärme bereits da ist und nicht erst produziert werden muss. Den Wärmeverlust in den Leitungen schätzt er als zu groß ein. Er geht ferner davon aus, dass das Biomasse Potenzial für Holz größer ist als dargestellt. **Projektleiter** erläutert, dass Grundlage der Untersuchung der Eignungsgebiete der Wärmebedarf und nicht das Energieangebot war. Ob sich ein Wärmenetz lohnt, müsse ein Investor beurteilen. Er geht davon aus, dass die Einzelversorgung der Regelfall sein wird.

Es wird eingewendet, dass Jestetten zum Naturpark Schaffhausen gehört und damit eine Begrenzung für den Anbau von Energiepflanzen verbunden ist. **Bürgermeister Böhler** sieht keine Einschränkungen durch den Naturpark, wohl aber durch Schutzflächen, wie beispielsweise Biotope.

**Gemeinderat Haas** fragt, warum die Gemeinde überhaupt Wärmeplanung macht, ob dazu eine Pflicht besteht. Das ist laut **Bürgermeister Böhler** aktuell noch nicht der Fall. Man müsse sich aber irgendwann mit dem Thema befassen. Als Gemeinde habe man Vorbildfunktion. Sie könnte dabei den Schwerpunkt auf die Beratung und Unterstützung der Bürger legen.

**Projektleiter** sieht einen Mehrwert auch in einer Übersicht über den aktuellen Bestand. Auch die Erkenntnis, dass Einzelversorgung notwendig ist, könne ein Ergebnis der Wärmeplanung sein. Auf Frage von **Gemeinderat Hartmann** bestätigt **Projektleiter Nett**, dass die Wärmeplanung bis 2028 stehen muss.

**Gemeinderat Hartmann** hat gehört, dass Mannheim im Jahr 2035 die Versorgung mit Erdgas einstellen wird. **Bürgermeister Böhler** geht davon aus, dass Hintergrund nicht die kommunale Wärmeplanung ist, wahrscheinlich habe die Stadt Pläne für die Verwendung des Netzes (z.B. Wasserstoff). **Projektleiter** berichtet, dass Mannheim die Fernwärme strategisch voranbringen möchte. Er sieht diese Vorgehensweise als Einzelfall.

**Gemeinderat Osswald** erinnert daran, dass sich die Gemeinde bereits vor einigen Jahren mit dem Thema Fernwärme im Ortskern von Jestetten beschäftigt hat. Gescheitert sei es bisher an der Wirtschaftlichkeit. Die aufgezeigten Ziele seien ambitioniert. **Projektleiter Nett** wiederholt, dass die Gebiete bedarfsorientiert beurteilt worden sind. Vor einer möglichen Realisierung wären noch mehrere Schritte nötig. **Bürgermeister Böhler** merkt an, dass ein Anschlusszwang nicht möglich wäre.

**Gemeinderat Haas** erkundigt sich nach dem Modernisierungsstand der Gemeinde selbst. **Bürgermeister Böhler** erklärt, dass noch nicht alle Gebäude energetisch saniert sind. Geheizt wird überwiegend mit Erdgas, zu einem kleinen Teil noch mit Öl. Lediglich im Jugendraum wird mit Holzpellets geheizt.

**Gemeinderat Hartmann** spricht mit Blick auf den Sanierungsstau mögliche Fördermittel an. **Projektleiter** bedauert, dass es aktuell nicht viel Fördermittel gibt. Es sei überall ein Sanierungsstau vorhanden, der Handlungsdruck steige. **Gemeinderat Hartmann** stört sich daran, dass es ums Geld geht. Politisch müsse sich hier etwas tun. Zu den Fördermitteln wendet **Gemeinderat Haas** ein, dass Wärmepumpen aktuell stark gefördert werden. Ähnliches würde er sich auch für die

energetische Sanierung wünschen. **Bürgermeister Böhler** sieht hier nur einen „Zustupf“ für die Gebäudeeigentümer, keinen großen Anreiz.

**Bürgermeister Böhler** bedankt sich bei Projektleiter für die anschauliche Präsentation und die Zeit am heutigen Abend, trotz gleichzeitiger Weihnachtsfeier. Auf Frage von **Gemeinderat Brückel** sichert **Bürgermeister Böhler** zu, die Präsentation an alle Gemeinderäte zu verschicken.

| TOP | Text  | Aktenzeichen   |
|-----|---|--|
| 2.  | Förderung des Ehrenamts der Freiwilligen<br>Feuerwehr Jestetten;<br>Beratung und Beschlussfassung | AZ: 022.3; 131.240<br>Teilakte: 131.240:Förderung des<br>Ehrenamts der Freiwilligen<br>Feuerwehr Jestetten;<br>022.3:Schriftverkehr GR<br>12.12.2024 |

|                              |                               |
|------------------------------|-------------------------------|
| Der Vorsitzende:             | Bürgermeister Dominic Böhler  |
| Stimmberechtigte Mitglieder: | 18                            |
| Normalzahl:                  | 18                            |
| Befangen:                    | 0                             |
| Entschuldigt für diesen TOP: | Gemeinderat Stephan Bierwagen |
| Abwesend:                    | Gemeinderat Stephan Bierwagen |

### Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Jestetten hat im vergangenen Jahr aus den eigenen Reihen zwei Arbeitsgruppen gegründet, welche sich mit den Themen „Wertschätzung“ und „Mitgliederwerbung“ befassen. Beide Arbeitsgruppen haben Ihre Ausarbeitungen und Ideen am 31.01.2024 in der Ausschusssitzung vorgestellt. Die Anliegen aus dem Bereich der „Wertschätzung“ wurden anschließend an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet. Am 26.06.2024 hat Herr Bürgermeister Dominic Böhler hierzu Stellung genommen und den ausgearbeiteten Vorschlag der Gemeindeverwaltung in der Ausschusssitzung vorgetragen. Am 24.10.2024 wurde dann im Rahmen der Vorstellung der Arbeit der Feuerwehr für die Gemeinderäte auch die Arbeit der beiden Arbeitsgruppen vorgestellt.

Bisher werden von Seiten der Gemeinde folgende Punkte bereits umgesetzt:

- Jährlicher Zuschuss für die Kameradschaftskassen in Höhe von 600,- € für die Abteilung Jestetten und 250,- € für die Abteilung Altenburg
- Übernahme der Kosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C, nach vorheriger Absprache mit dem Gesamtkommandanten
- Übernahme der Kosten für Weiterbildungen, Ärztliche Untersuchungen
- Wert-Bon für den Getränkekonsum in Höhe von 5,- € je FFW – Mitglied für die Generalversammlung
- Auszahlung von 20,- € / Stunde von abrechenbaren Einsätzen als Entschädigung für geleistete Einsatzstunden in die Kameradschaftskasse

Folgende Vorschläge wurden von der Gemeindeverwaltung ausgearbeitet:

- Erhöhung des Zuschusses für die Kameradschaftskassen auf 900,- € für die Abteilung Jestetten und 375,- € für die Abteilung Altenburg
- Erhöhung der Entschädigung für geleistete Einsatzstunden auf 25,- € / Stunde
- Statt dem Wert-Bon sollen die Gesamtkosten der Generalversammlung von der Gemeinde übernommen werden, dies bedeutet Mehrkosten in Höhe von ca. 500,- € - 700,- €/Jahr

- Die Kosten für den Erwerb des Führerscheins, sowie Weiterbildungen und ärztliche Untersuchungen werden weiterhin vollumfänglich übernommen
- Gewährung von 25 % Ermäßigung auf die Nutzung der gemeindeeigenen Räume, soweit die Voraussetzungen gemäß der Satzung vorliegen
- Jährliche Freikarten für das Jestetter Schwimmbad für die Mitglieder aller Abteilungen der Feuerwehr (Jugendfeuerwehr, Abt. Altenburg, Abt. Jestetten, Altersabteilung)

Die Gemeindeverwaltung hat zudem ein Schriftstück zusammengestellt, indem die Richtlinien zur Förderung des Ehrenamts der Freiwilligen Feuerwehr aufgeführt sind, die den FFW – Angehörigen direkt zu Gute kommen.

### **Diskussionsverlauf:**

**Bürgermeister Böhler** geht kurz auf die Vorgeschichte ein, die mit der Vorstellung des aktualisierten Brandschutzbedarfsplans begonnen hat. Auf Anregung des Gemeinderats zur Verbesserung der Wertschätzung seien danach feuerwehrintern zwei Arbeitsgruppen gebildet worden, von denen sich eine mit dem Thema Mitgliederwerbung und eine mit dem Thema Wertschätzung allgemein befasst hätten. Beim ersten gemeinsamen Gespräch über die Wünsche und Vorstellungen sei er positiv überrascht gewesen, dass die Vorschläge moderat und mit Augenmaß formuliert worden sind. Nach der Diskussion in der Feuerwehrausschusssitzung sei dann der Gemeinderat im Oktober zu einem Besuch der Feuerwehr eingeladen gewesen, wo die Arbeit der Arbeitsgruppen vorgestellt worden ist. Zu den konkreten Vorschlägen fasst **Bürgermeister Böhler** kurz die o.g. Sitzungsvorlage zusammen. Dabei handle es sich teilweise um neue, teilweise auch um bereits bestehende und selbstverständliche Punkte.

In der Richtlinie sind auch Themen erfasst, die eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit umfassen. So soll beispielsweise ein social-media-Account genutzt werden, der von der Feuerwehr selbst gepflegt wird. Im Mitteilungsblatt wird eine separate Rubrik gewünscht. Zur Wertschätzung zählen ferner regelmäßige Vor-Ort-Termine vom Bürgermeister und bei Bedarf vom Gemeinderat.

Manche Punkte, wie z.B. die Finanzierung von jährlich zwei LKW-Führerscheinen unter bestimmten Bedingungen sowie medizinischen Untersuchungen gelten unverändert weiter.

Zu den individuellen Leistungen gehören Saisonkarten für das örtliche Freibad, die jeweils im Rathaus abgeholt werden müssen. Auf Wunsch erfolgt eine Anrechnung auf die Familiensaisonkarte. Ebenfalls in diese Kategorie fällt die Ermäßigung für die Anmietung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten (Altes Schulhaus, Gymnastikraum, Kaffeestube und Gunzenriedhofhütte). Die Vermietung erfolgt unter Beachtung der üblichen Voraussetzungen, allerdings zu einem um 25 % ermäßigten Mietpreis.

**Bürgermeister Böhler** betont, dass die finanziellen Aspekte für die Feuerwehr zweitrangig sind, wichtig sei, dass der Gemeinderat Anteil nehme.

**Gemeinderätin Steinbeißer** stuft die Forderungen als verständlich und moderat ein und spricht sich deshalb für eine Umsetzung aus. **Gemeinderat Hartmann** sieht die Vorschläge als Zeichen der Wertschätzung für das ehrenamtliche Engagement und

erhofft sich dadurch einen Anreiz für einen Beitritt. **Bürgermeister Böhler** stellt fest, dass die Feuerwehr Jestetten-Altenburg aktuell gut aufgestellt ist. **Gemeinderat Dr. Schlude** merkt an, dass es ihm immer seltsam vorkam, dass die Gemeinderäte bei den Getränken freigehalten wurden, während die Feuerwehrmitglieder zahlen mussten. Die Freigabe der Getränke sei eine sehr gute Sache. Bei den individuellen Leistungen sieht er jedoch mögliche Schwierigkeiten, Grenzen zu ziehen, z.B. gegenüber dem DRK.

**Bürgermeister Böhler** verweist darauf, dass es sich bei der Feuerwehr nicht um einen Verein handelt, sondern um eine gemeindeeigene Institution. Eine andere Behandlung könne man damit rechtfertigen. Eine absolute Gerechtigkeit gebe es nicht. **Gemeinderat Altenburger** findet die vorgeschlagene Lösung gut. Mit Blick auf den Einsatz der Feuerwehrleute seien die vorgeschlagenen Änderungen moderat. **Gemeinderätin Hämmerle** erinnert an die zahllosen Stunden, die von den Mitgliedern investiert werden. Sie habe Hochachtung vor dem Einsatz der Feuerwehrleute und unterstütze deshalb den vorgebrachten Vorschlag. **Bürgermeister Böhler** ergänzt, dass es sich bei der Mitgliedschaft in der Feuerwehr um ein Ehrenamt handle, das nicht planbar sei. **Gemeinderat Haas** spricht seine Dankbarkeit aus für das Risiko, das die Feuerwehrleute eingehen.

**Bürgermeister Böhler** drückt seine Freude darüber aus, dass in Jestetten noch Ehrenamtsstrukturen in der Feuerwehr möglich sind. Er dankt an dieser Stelle dem Feuerwehrkommando und den Feuerwehrleuten für ihren wertvollen Einsatz.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der jährlichen Zuschüsse auf 900,- € für die Abteilung Jestetten und 375,- € für die Abteilung Altenburg, sowie der Erhöhung der Entschädigung pro Einsatzstunde auf 25,- € / Stunde zu.

Der Gemeinderat stimmt den Richtlinien zur Förderungen des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Jestetten zu.

#### **Abstimmungsergebnis:**

|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| Anwesend während der Abstimmung: | 18 |
| Befangen:                        | 0  |
| Für den Beschluss:               | 18 |
| Gegen den Beschluss:             | 0  |
| Enthaltungen:                    | 0  |

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

| TOP | Text  | Aktenzeichen   |
|-----|---|--|
| 3.  | Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025;<br>Beschlussfassung des<br>Gemeindehaushalts | AZ: 902.41; 022.3<br>Teilakte: 902.41:Haushalt 2025<br>Gemeinde; 022.3:Schriftverkehr<br>GR 12.12.2024 |

|                              |                               |
|------------------------------|-------------------------------|
| Der Vorsitzende:             | Bürgermeister Dominic Böhler  |
| Stimmberechtigte Mitglieder: | 18                            |
| Normalzahl:                  | 18                            |
| Befangen:                    | 0                             |
| Entschuldigt für diesen TOP: | Gemeinderat Stephan Bierwagen |
| Abwesend:                    | Gemeinderat Stephan Bierwagen |

### Sachverhalt:

Mit dieser Vorlage erhalten Sie den geänderten Entwurf der Haushaltssatzung 2025. Grundlage sind die Haushaltsansätze aus dem Haushaltsentwurf, den Sie für die Sitzung vom 21.11.2024 erhalten haben. Die in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen sind nachstehend dargestellt und im Haushaltsplanentwurf sowie in den Satzungsbeträgen eingearbeitet.

#### Aufwendungen/Auszahlungen

Produkt 21.10.0400 Realschule  
Konto 4221 0000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens  
Ansatz bisher: 20.000 €  
Ansatz neu: 28.000 € (Anschaffung Tische/Bänke Pausenbereich)

Produkt 61.20.0000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft  
Konto 4517 0000 Zinsaufwendungen  
Planwerte für 2026 bis 2028 bisher: 55.000 €  
Planwerte für 2026 bis 2028 neu: 135.000 €

#### Investitionsmaßnahmen

Produkt 54.10.0100 Straßen, Wege, Plätze  
Maßnahme 001 Erwerb von beweglichem Vermögen  
Ansatz bisher: 7.000 € (Geschwindigkeitsmessgeräte)  
Ansatz neu: 0 €

Produkt 54.10.0100 Straßen, Wege, Plätze  
Maßnahme 601 Sanierung Randenweg  
Ansatz bisher: 615.000 €  
Ansatz neu: 580.000 €

## Diskussionsverlauf:

**Bürgermeister Böhler** geht auf die letzte Sitzung ein, in der der Haushaltsentwurf ausführlich erläutert, vorberaten und diskutiert worden ist. Ursprünglich habe der Haushaltsentwurf ein Defizit im Ergebnishaushalt von 1,8 Mio. € ausgewiesen. Die Kreditaufnahme sei mit 2,7 Mio. € eingeplant. Er fasst die Sitzungsvorlage und die dort aufgeführten Änderungen, die in der letzten Sitzung beschlossen worden sind, kurz zusammen. Insgesamt habe sich die finanzielle Situation der Kommunen extrem verschlechtert, 80 % der Gemeinden und der Landkreise schaffen keinen ausgeglichenen Haushalt mehr. Eine erfreuliche Nachricht sei, dass der Kreistag in seiner gestrigen Sitzung die Kreisumlage nun doch auf 34,5 % reduziert hat, allerdings mit der Maßgabe, diesen Satz bei Bedarf noch anzupassen. **Bürgermeister Böhler** schlägt vor, den Ansatz im Haushaltsentwurf, der noch von 35,4 % ausgeht, zu belassen.

Nachstehender Satzungsentwurf ist den Gemeinderäten als Teil der Sitzungsvorlage zugegangen:

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Jestetten für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Jestetten am 12.12.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

|   |                   |
|---|-------------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von                               | 15.932.540        |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von                          | 17.738.870        |
| 1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | <b>-1.806.330</b> |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von                          | 0                 |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von                     | 0                 |
| 1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von        | <b>0</b>          |
| 1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von        | <b>-1.806.330</b> |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

|  |                   |
|--|-------------------|
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von   | 15.296.440        |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von   | 15.230.379        |
| 2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b><br>(Saldo aus 2.1 und 2.2) von                      | <b>66.061</b>     |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von  | 978.000           |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von  | 3.671.600         |
| 2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | <b>-2.693.600</b> |
| 2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b><br>(Saldo aus 2.3 und 2.6) von                        | <b>-2.627.539</b> |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von   | 2.700.000         |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von   | 300.000           |

|   |                  |
|---|------------------|
| 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von   | <b>2.400.000</b> |
| 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | <b>-227.539</b>  |

### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.700.000 EUR.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 3.576.000 EUR.

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 EUR.

### **§ 5 Weitere Bestimmungen**

Der Stellenplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**Beschluss:**

Beschluss der oben abgedruckten Haushaltssatzung 2025 und des Haushaltsplans 2025 gemäß des den Gemeinderäten vorliegenden Entwurfs und den Änderungen seit der Sitzung vom 21.11.2024.

**Abstimmungsergebnis:**

|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| Anwesend während der Abstimmung: | 18 |
| Befangen:                        | 0  |
| Für den Beschluss:               | 17 |
| Gegen den Beschluss:             | 1  |
| Enthaltungen:                    | 0  |

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

| TOP | Text  | Aktenzeichen  |
|-----|---|---|
| 4.  | Wirtschaftsplan des Versorgungsbetriebes der Gemeinde Jestetten für das Wirtschaftsjahr 2025; Beratung und Beschlussfassung | AZ: 815.911; 022.3<br>Teilakte:<br>815.911:Wirtschaftsplan 2025;<br>022.3:Schriftverkehr GR<br>12.12.2024 |

|                              |                               |
|------------------------------|-------------------------------|
| Der Vorsitzende:             | Bürgermeister Dominic Böhler  |
| Stimmberechtigte Mitglieder: | 18                            |
| Normalzahl:                  | 18                            |
| Befangen:                    | 0                             |
| Entschuldigt für diesen TOP: | Gemeinderat Stephan Bierwagen |
| Abwesend:                    | Gemeinderat Stephan Bierwagen |

### Sachverhalt:

#### Grundlagen für den Wirtschaftsplan

Die Zahlen des Wirtschaftsplans sind zum einen nach den Erfahrungswerten der Vergangenheit hochgerechnet oder ergeben sich aus der Grundlage bestehender Verträge, zum anderen basieren die Planansätze vor allem im Bereich des Vermögensplanes auf den jeweiligen Kalkulationen für die Einzelprojekte.

#### Investitionen in der Wasserversorgung

In 2025 sind größere Baumaßnahmen mit einem Gesamtbetrag von 529.600,- € vorgesehen:

- Sanierung Randenweg
- Erschließung Gewerbegebiet Schaffhauser Breite
- PW Oberholz: Restarbeiten und Schlusszahlungen Sanierung 2024
- Restarbeiten Installation Prozessleitsystem
- diverse Hausanschlüsse

Die ordentliche Tilgung ist im Planjahr mit 88.700,- € veranschlagt.

Die Investitionen 2025 des Versorgungsbetriebes werden insgesamt aus Wasserversorgungsbeiträgen sowie Hausanschluss - Kostenerstattungen von 130.000,- €, aus dem Zahlungsmittelüberschuss des Erfolgsplans sowie einer Kreditaufnahme über 423.100,- € finanziert.

Der Wasserpreis 2025 bleibt weiterhin bei 2,15 €/m<sup>3</sup>. Auch die Konzessionsabgabe in Höhe von 62.800 EUR kann vollumfänglich erwirtschaftet und an den Gemeindehaushalt abgeführt werden.

## Diskussionsverlauf:

**Stv. Rechnungsamtsleiter Vollmer** fasst die o.g. Sitzungsvorlage zusammen und stellt den Wirtschaftsplan vor. Dazu merkt er an, dass der Jahresabschluss 2023 noch nicht fertig ist, deshalb habe man aus 2023 noch keine verlässlichen Zahlen. Voraussichtlich werde ein Gewinn in Höhe von 19.500,-- € erzielt. Da er über dem Mindesthandelsbilanzgewinn liege, dürfe die Konzessionsabgabe in voller Höhe an den Gemeindehaushalt abgeführt werden. Der Wasserpreis bleibe 2025 stabil bei 2,15 €/m<sup>3</sup>, damit gehöre die Gemeinde Jestetten zu den Wasserversorgungsbetrieben mit den günstigsten Wasserpreisen im Landkreis.

Die Stromsparte sei relativ klein und bringe Erlöse von rund 30.000,-- €. Der selbst produzierte Strom aus Photovoltaik werde weitgehend selbst genutzt. Die Gemeinde erhalte vom Werk Miete bzw. Pacht für die Nutzung von Dachflächen.

In der Sparte Wasser gehe man gegenüber dem Ansatz des Vorjahres bei den Erlösen von nahezu gleichen Werten aus. Bei den Aufwendungen nennt **stv. Rechnungsamtsleiter Vollmer** insbesondere die Aufwandsarten 42123 (Fremdleistung Versorgungsleitungen) und merkt an, dass hier 40.000,-- € für den Austausch von Hydranten eingeplant sind. Bei der Aufwandsart 42124 (Fremdleistung Anschlussleitungen) stellt er fest, dass in Jestetten relativ wenig Aufwand für Wasserrohrbrüche entsteht. Dies sei dem Netz zu verdanken, das Dank der guten Arbeit des Wassermeisters mit seinem Team in einem hervorragenden Zustand ist.

**Gemeinderat Haas** wundert sich darüber, dass der Ansatz für Treibstoff 0 ist. **Stv. Rechnungsamtsleiter Vollmer** erklärt, dass er die Ansätze für beide Sparten zusammengefasst hat.

Beim Investitionsplan geht **Stv. Rechnungsamtsleiter Vollmer** kurz auf den Sinusfilter ein, der noch für das Pumpwerk Oberholz benötigt wird und die Restkosten in Höhe von 22.000,-- €, die noch für die Außenanlage der Garage anfallen werden. Für das Prozesssystem sind noch 5.200,-- € angesetzt, für eine Akku-Spillwinde sind 2.500,-- € im Wirtschaftsplan enthalten.

Für die Erschließung des Gewerbegebiets Schaffhauser Breite ist ein Finanzbedarf in Höhe von 687.000,-- € angesetzt, davon entfallen 412.500,-- € auf das Jahr 2025, der Rest auf das Jahr 2026. Für die Sanierung des Randenwegs sind 55.000,-- € vorgesehen, u.a. für Hydranten und Hausanschlüsse. Finanziert werden die Investitionsmaßnahmen über Wasserversorgungsbeiträge und Kredite. Berücksichtigt sind außerdem Erschließungsbeiträge für die Erschließung des Gewerbegebiets Rheinauer Breite.

Auf die entsprechende Frage von **Gemeinderat Haußmann** erklärt **Stv. Rechnungsamtsleiter Vollmer**, dass die PV-Anlage auf dem Realschuldach noch im Jahr 2024 verbucht werden soll.

**Gemeinderat Altenburger** wundert sich über den Ansatz in Höhe von 22.000,-- € für den Außenbereich beim Pumpwerk Oberholz. **Wassermeister Andreas Schlude** verweist auf bereits gefasste Beschlüsse in dieser Sache. Es handle sich nicht um zusätzliche Ausgaben, sondern um Restposten.

**Gemeinderat Altenburger** spricht ferner die rund 700.000,-- € für das Gewerbegebiet Schaffhauser Breite an. Für die rund 300 m Wasserleitung sei dies ein extrem hoher Betrag, insgesamt sei der Betrag auch höher als ursprünglich geplant. **Stv. Rechnungsamtsleiter Vollmer** bestätigt, dass hier ein gewisser Sicherheitspuffer eingeplant ist. **Bürgermeister Böhler** ergänzt, dass noch sehr vieles unbekannt ist. Natürlich sei die Verwaltung immer bemüht, die Kosten so gering wie möglich zu halten. Die Ansätze für das Gewerbegebiet seien bisher nur überschlägig ermittelt worden. Die Maßnahmen sollen einfach und zweckmäßig sein.

### **Beschluss:**

Der Wirtschaftsplan 2025 des Versorgungsbetriebes wird wie vorgeschlagen, genehmigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| Anwesend während der Abstimmung: | 18 |
| Befangen:                        | 0  |
| Für den Beschluss:               | 18 |
| Gegen den Beschluss:             | 0  |
| Enthaltungen:                    | 0  |

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

| TOP | Text | Aktenzeichen |
|-----|------|--------------|
|-----|------|--------------|

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 5. | Zustimmung zur Verlängerung der Optionsfrist für § 2b UStG bis Ende 2026;<br>Beratung und Beschlussfassung | AZ: 962.21; 022.30; 022.3<br>Teilakte: 962.21:2b<br>UStG/Jestetten Umsetzung;<br>022.3:Schriftverkehr GR<br>12.12.2024 |
|----|--|--|

|                              |                               |
|------------------------------|-------------------------------|
| Der Vorsitzende:             | Bürgermeister Dominic Böhler  |
| Stimmberechtigte Mitglieder: | 18                            |
| Normalzahl:                  | 18                            |
| Befangen:                    | 0                             |
| Entschuldigt für diesen TOP: | Gemeinderat Stephan Bierwagen |
| Abwesend:                    | Gemeinderat Stephan Bierwagen |

### Sachverhalt:

Mit dem Jahressteuergesetz 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt. Leistungen der öffentlichen Hand, die mit denen privater Anbieter vergleichbar sind oder in direktem Wettbewerb zu Privaten erbracht werden, unterliegen gem. § 2b UStG der Umsatzsteuer. Diese Neujustierung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) hat zur Folge, dass jede Tätigkeit dahingehend zu untersuchen ist, ob diese zukünftig der Umsatzsteuer unterfällt. Nach dem Jahressteuergesetz 2015 galt diese gesetzliche Neuregelung grundsätzlich ab dem 01. Januar 2017. Den betroffenen jPöR wurde jedoch die Möglichkeit eröffnet, durch Ausübung eines Wahlrechts zugunsten des bisher geltenden Umsatzsteuerrechts (sog. Optionserklärung) die Einführung des § 2b UStG um vier Jahre auf den 01. Januar 2021 zu verschieben. Hierdurch sollte den jPöR die nötige Zeit gegeben werden, sämtliche Sachverhalte, welche zukünftig als unternehmerisch zu behandeln sind, zu identifizieren und umsatzsteuerlich zu qualifizieren. Diese Übergangsfrist wurde u.a. wegen der Corona-Pandemie noch einmal bis 31.12.2024 verlängert, da die Fülle bislang ungeklärter Sachverhalte und unbestimmter Rechtsbegriffe immer noch nicht vollständig geklärt sind.

Jetzt haben sowohl Bundestag, als auch Bundesrat ein neues Jahressteuergesetz 2024 erlassen. Dieses Gesetz sieht insbesondere eine Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung von § 2b UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 vor.

Die Gemeinde Jestetten möchte dieses Optionsrecht ausüben, so dass die Regelungen des § 2b UStG erst am 01.01.2027 Anwendung finden. Auf der einen Seite wird dadurch ein großer bürokratischer Aufwand vermieden, der entstehen würde, wenn für viele einzelne Tatbestände, sei es bei der Volkshochschule, als auch beim Kuchenverkauf in den Schulen, insbesondere aber bei Einsätzen der Feuerwehr Jestetten geprüft werden muss, ob es sich um umsatzsteuerrelevante Vorgänge handelt. Auf der anderen Seite werden Kosten vermieden, welche sowohl der

Verwaltung als auch den Bürgern entstehen würden, wenn Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt werden müsste.

#### **Diskussionsverlauf:**

Eine Verlängerungsoption für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist den erfahrenen Gemeinderäten bereits aus früheren Abstimmungen bekannt. Für die neueren Gemeinderäte und die Zuhörer erläutert **Bürgermeister Böhler** die Sitzungsvorlage und die dort beschriebene Historie. Die Verwaltung spreche sich dafür aus, von der erneuten Verlängerungsoption bis 31.12.2026 Gebrauch zu machen. Sie erspare der Verwaltung Aufwand und den Bürgern zusätzliche Kosten.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Übergangsregelung zur Anwendung von § 2b UStG um zwei weitere Jahre, bis zum 31.12.2026, zu verlängern.

#### **Abstimmungsergebnis:**

|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| Anwesend während der Abstimmung: | 18 |
| Befangen:                        | 0  |
| Für den Beschluss:               | 18 |
| Gegen den Beschluss:             | 0  |
| Enthaltungen:                    | 0  |

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

| TOP | Text  | Aktenzeichen  |
|-----|---|---|
| 6.  | Neufassung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung;<br>Beratung und Beschlussfassung | AZ: 020.06; 100.42; 022.3<br>Teilakte:<br>100.42:Polizeiverordnung der Gemeinde Jestetten;<br>022.3:Schriftverkehr GR<br>12.12.2024 |

|                              |                               |
|------------------------------|-------------------------------|
| Der Vorsitzende:             | Bürgermeister Dominic Böhler  |
| Stimmberechtigte Mitglieder: | 18                            |
| Normalzahl:                  | 18                            |
| Befangen:                    | 0                             |
| Entschuldigt für diesen TOP: | Gemeinderat Stephan Bierwagen |
| Abwesend:                    | Gemeinderat Stephan Bierwagen |

### Sachverhalt:

Gemäß § 25 Abs. 1 Polizeigesetz treten Polizeiverordnungen spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde Jestetten ist deshalb neu zu fassen. Die bisherige Polizeiverordnung kann in großen Teilen übernommen werden. Aufgrund der Mustersatzung des Gemeindetags wurden einige Änderungen eingearbeitet:

#### zu § 4:

§ 4 Abs. 1 wurde um einen neuen Satz 2 ergänzt, der entsprechend der Regelung im § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz klarstellt, dass Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt. Für Spielplätze, auf denen auch Jugendliche (Personen ab 14 Jahren) spielen dürfen, gilt diese Privilegierung nicht.

#### zu § 5:

Die Ruhezeiten über Mittag wurden an die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes angepasst.

#### zu § 11:

In Abs. 3 wurde ergänzt, dass Hunde im Innenbereich an der Leine zu führen sind.

#### zu § 12:

Die Angaben wurden ergänzt um Straßen und Radwege, Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätze sowie landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Ackerflächen.

#### Zu den §§ 16, 18 und 19:

Die Paragraphen wurden neu eingefügt.

## **Polizeiverordnung**

### **gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, S. 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

#### **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

#### **Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung**

##### **§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

##### **§ 3 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

#### **§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen**

(1) Öffentliche Spielplätze und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht benützt werden. Das gleiche gilt für öffentliche Sportplätze und den Multifunktionsplatz in der Zeit von 22:00 Uhr und 08:00 Uhr.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

#### **§ 5 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - ), bleiben unberührt.

#### **§ 6 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

#### **§ 7 Altglassammelbehälter**

Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

### **Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

#### **§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

#### **§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## **§ 10**

### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## **§ 11**

### **Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## **§ 12**

### **Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Rad- und Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Gärten oder Rasenflächen, auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen oder auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen- und Ackerflächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 13**

### **Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## **§ 14**

### **Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Dies gilt nicht für das Ausbringen von natürlichem Dünger.

## **§ 15**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## **§ 16 Schutz vor Verunreinigungen**

(1) Öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie dazu gehörende Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.  
Es ist insbesondere verboten,

1. Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten (-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die Straße oder auf andere, der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen. Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. zur Abfuhr bereit gestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.

3. Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einzuwerfen. In öffentliche Abfallbehälter dürfen nur Kleinabfälle, wie z.B. Fahrscheine, Kassenbons, Zigarettschachteln und dergleichen eingeworfen werden.

4. Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastunterstände, Blumenkästen, Spielgeräte etc., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder zu bemalen, beschreiben, besprühen, beschmieren oder zu bekleben. Geschieht dies dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zur Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 17 Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,

2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,

3. das Verrichten der Notdurft,

4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, bleiben unberührt.

## **§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## **§ 19 Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## **Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 20 Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

## **Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 21 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Sportplätze, Bolzplätze und Spielplätze benützt,

4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Altglascontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten benützt,
7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 13 Tauben füttert,
15. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
16. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
17. entgegen § 16 öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie die dazu gehörenden Einrichtungen verunreinigt oder die aus der Verunreinigung Seite entstandenen Spuren nicht beseitigt oder widerrechtlich Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt,
18. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
22. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
23. entgegen § 19 Bienenstände aufstellt,
24. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
25. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert,

26. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
27. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
28. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
34. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
35. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
36. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 24 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 03.11.2001 außer Kraft.

Jestetten, den,  
Gemeinde Jestetten

.....  
Dominic Böhler  
Bürgermeister

## Diskussionsverlauf:

Einleitend erläutert **Bürgermeister Böhler**, dass Polizeiverordnungen ein Verfallsdatum haben. Die örtliche Polizeiverordnung sei bereits außer Kraft getreten. Der hier vorliegende Entwurf orientiere sich an der bisherigen Verordnung und dem aktuellen Muster des Gemeindetags. Wegen der inhaltlichen Änderungen nimmt er Bezug auf die Sitzungsvorlage und erläutert diese. Zu den neu eingefügten Paragrafen 16, 18 und 19 merkt er folgendes an:

§ 16: hier verspreche man sich eine bessere Handhabe gegen Verunreinigungen und vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung von „Schandflecken“.

§ 18: verboten seien Wohnwagen und Zelte, nicht jedoch Wohnmobile, da diese über eigene Toiletten verfügen. Als Problem werde vor allem die Verrichtung der Notdurft gesehen.

§ 19: aktuell gebe es hier zwar kein Problem, allerdings nehme die Zahl der Bienenstöcke zu.

**Gemeinderat Ziegler** hält die in § 5 Abs. 1 genannte Mittagsruhe für Arbeiten in Haus und Garten von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr für unpraktisch. Üblich sei eine Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr. **Bürgermeister Böhler** verweist auf die Bundesimmissionsschutzverordnung, die von einer Mittagspause zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr ausgeht. Dort gebe es für einzelne Maschinen Ruhezeiten über Mittag. Wenn die Gemeinde die Mittagspause ab 12:00 Uhr festlegen würde, dürfte man einen Freischneider in der Zeit von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr nicht betreiben. **Gemeinderätin Cox-Kübler** hält es für fraglich, ob eine Mittagspause überhaupt noch zeitgemäß ist. Auf Frage von **Gemeinderat Haas** bestätigt **Bürgermeister Böhler**, dass die Zeiten in der Maschinenlärmverordnung grundsätzlich auch für Gewerbebetriebe gelten. **Gemeinderat Haußmann** würde eine landeseinheitliche Regelung besser finden. Bei einer Mittagspause bis 15:00 Uhr sieht er Ärger voraus. Er erkundigt sich, ob es auch in Jestetten eine Ortspolizeibehörde gibt, bei der Anzeige erstattet werden kann. **Hauptamtsleiterin Fischer** erklärt, dass die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, die Ortspolizeibehörde ist. Zuständig für Jestetten ist Karin Wagner.

**Gemeinderätin Steinbeißer** erkundigt sich, was unter einer „erheblichen“ Lärmbelästigung zu verstehen ist. **Bürgermeister Böhler** erklärt, dass es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der ausgelegt werden muss. Ein Problem sei hier auch der Nachweis.

**Gemeinderat Brückel** vermisst das Thema der Lichtverschmutzung. Auf den Sportplätzen müsse das Licht um 22:00 Uhr ausgeschaltet werden, bei einer ortsansässigen Firma dagegen sei das Firmengelände die ganze Nacht taghell erleuchtet. Er könne sich vorstellen, dass die Beleuchtung Sicherheitsgründe habe, dennoch sollte eine Optimierung geprüft werden. Er bittet die Gemeinde, die Situation zu prüfen und das Gespräch zu suchen.

**Gemeinderätin Raif** spricht nochmals das Thema Mittagspause an. **Hauptamtsleiterin Fischer** ergänzt, dass in der Maschinenlärmverordnung nur für ganz wenige Maschinen überhaupt eine Mittagspause festgelegt ist. Hier habe die Gemeinde keine Einflussmöglichkeit. **Gemeinderätin Singer** spricht sich im Sinne der

Rentner für eine Mittagspause aus. **Bürgermeister Böhler** bestätigt, dass die Gemeinde die Zeiten bestimme und die Mittagspause auch auf 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr festlegen könne. Nur für eine gewisse Anzahl von Geräten gelte dann eine Pause bis 15:00 Uhr.

**Gemeinderat Osswald** regt an, über der Thema Mittagspause separat abstimmen zu lassen.

**Bürgermeister Böhler** stellt den oben abgedruckten Entwurf zur Abstimmung mit der Maßgabe, dass die Mittagspausenzzeit in § 5 auf 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr geändert wird.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der polizeilichen Umweltschutzverordnung mit Wirkung zum 01.01.2025 entsprechend dem oben abgedruckten Entwurf in der Sitzungsvorlage mit folgender Änderung:

Die mittäglichen Ruhezeiten in § 5 werden festgelegt auf 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

### **Abstimmungsergebnis:**

|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| Anwesend während der Abstimmung: | 18 |
| Befangen:                        | 0  |
| Für den Beschluss:               | 18 |
| Gegen den Beschluss:             | 0  |
| Enthaltungen:                    | 0  |

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

| TOP  | Text  | Aktenzeichen  |
|------|---|---|
| 7.1. | Antrag von auf Nutzungsänderung zum Einbau eines KFZ - Betriebes in die ehemalige Metallgießerei auf dem Grundstück Flst. Nr. 3974/59, Gemarkung Jestetten, Randenweg 11; Beratung und Beschlussfassung | AZ: 632.6; 022.30; 022.3<br>Teilakte:<br>632.6:Jestetten/Randenweg 11 - 3974_59 - Frulio Joshua;<br>022.3:Schriftverkehr GR<br>12.12.2024 |

|                              |                               |
|------------------------------|-------------------------------|
| Der Vorsitzende:             | Bürgermeister Dominic Böhler  |
| Stimmberechtigte Mitglieder: | 18                            |
| Normalzahl:                  | 18                            |
| Befangen:                    | 1                             |
| Entschuldigt für diesen TOP: | Gemeinderat Stephan Bierwagen |
| Abwesend:                    | Gemeinderat Stephan Bierwagen |

### Sachverhalt:

Die Bauherrschaft plant den Einbau einer KFZ – Werkstatt in die ehemalige Metallgießerei.

Das Gebäude wird nach außen hin nur unwesentlich verändert. Es wird auf der Südostseite ein zusätzliches Zufahrtstor mit Türelement eingebaut und bestehende Fenster verschlossen. Auf der Nordostseite werden ebenfalls vorhandene Fenster verschlossen. Im Innenbereich wird der ehemalige Fabrikbereich zu einer KFZ – Werkstatt mit 4 Arbeitsbühnen, Lager-, Empfangsbereich, Büro und Sozialbereich umgebaut. Weiter wird eine Waschhalle eingebaut.

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes „Schopen“.

### Diskussionsverlauf:

**Bürgermeister Böhler** stellt das Bauvorhaben entsprechend der Sitzungsvorlage vor und verdeutlicht die geplanten Änderungen anhand von Ansichten sowie der Grundrisse vom Erdgeschoss und Obergeschoss. Er stellt fest, dass das Bauvorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans „Schopen“ entspricht.

**Gemeinderat Brückel** freut sich über die positive Entwicklung und die optische Verbesserung. Auf seine Frage zur Waschanlage meint **Bürgermeister Böhler**, dass diese wohl nur für firmeninterne Zwecke und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist.

Gemeinderat Osswald hat an der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht mitgewirkt, er hat den Sitzungstisch verlassen.

### Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das baurechtliche Einvernehmen zur beantragten Nutzungsänderung.

**Abstimmungsergebnis:**

|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| Anwesend während der Abstimmung: | 18 |
| Befangen:                        | 1  |
| Für den Beschluss:               | 17 |
| Gegen den Beschluss:             | 0  |
| Enthaltungen:                    | 0  |

Dem Beschluss wurde zugestimmt. Befangenheit lag vor bei Gemeinderat Osswald.

| TOP  | Text   | Aktenzeichen  |
|------|--|---|
| 8.1. | Bauvoranfrage von zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 3370/3, Gemarkung Jestetten, Talgasse 3; Beratung und Beschlussfassung | AZ: 632.6; 022.30; 022.3<br>Teilakte:<br>632.6:Jestetten/Talgasse 3 - Flst.3370_3 - Thoma Andreas - Bauvoranfrage;<br>022.3:Schriftverkehr GR<br>12.12.2024 |

|                              |                               |
|------------------------------|-------------------------------|
| Der Vorsitzende:             | Bürgermeister Dominic Böhler  |
| Stimmberechtigte Mitglieder: | 18                            |
| Normalzahl:                  | 18                            |
| Befangen:                    | 0                             |
| Entschuldigt für diesen TOP: | Gemeinderat Stephan Bierwagen |
| Abwesend:                    | Gemeinderat Stephan Bierwagen |

### Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Vollgeschossen. Die Grundfläche beträgt 10,70 m x 8,76 m. Mit der Bauvoranfrage soll die Frage geklärt werden, ob das Grundstück grundsätzlich bebaubar ist. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen, einen Bebauungsplan gibt es für dieses Grundstück nicht. Die Versorgungsleitungen liegen alle in der Straße, so dass die Hausanschlüsse durch den Grundstückseigentümer hergestellt werden können. Eine Bebauung ist daher aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich denkbar, unter der Maßgabe, dass sich das Gebäude in die nähere Umgebung einfügt, erschlossen wird und die gesetzlichen Vorgaben mit der Bebauung eingehalten werden.

Zwischenzeitlich wurde auch die Umgebungsbebauung aufgenommen und dargestellt. Nach Aussage des Landratsamtes fügt sich das Gebäude ein.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 bereits das baurechtliche Einvernehmen erteilt, wird aber nun aufgrund der geänderten Planung (Reduktion des Baukörpers), erneut gehört.

### Diskussionsverlauf:

**Bürgermeister Böhler** geht kurz auf das erst vor kurzem behandelte Bauvorhaben ein. Inzwischen sei die Planung konkretisiert worden. Wegen der Änderung der Grundlagen sei die Bauvoranfrage erneut eingereicht worden. Er zeigt dazu einen Lageplan mit Grundrisskizze. Das Landratsamt Waldshut sehe keine Hindernisse für die Bebaubarkeit. Die Erschließung sei zwar schwierig, aber nicht unmöglich.

**Gemeinderat Brückel** fragt nach, ob auch das Nachbargrundstück Flst.Nr. 3372 die gleiche Möglichkeit zur Bebauung hätte. **Bürgermeister Böhler** bestätigt, dass sich die Situation für dieses Grundstück nicht verschlechtert hat. Mangels eigener Zufahrt

sei hier eine Bebauung aber nur mit Mitwirkung eines Nachbarn möglich. **Gemeinderat Haas** stellt fest, dass das Grundstück Flst.Nr. 3372 eingekesselt ist. **Bürgermeister Böhler** bestätigt dies. Der Eigentümer habe für sein Grundstück keine eigene Erschließungsmöglichkeit und sei angewiesen auf andere. Solche Probleme versuche man heutzutage bereits bei Grundstücksumlegungen nach Möglichkeit zu vermeiden. **Gemeinderat Altenburger** fügt an, dass ähnliche Situationen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft oft vorkommen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt das baurechtliche Einvernehmen zu o.g. Vorhaben.

**Abstimmungsergebnis:**

|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| Anwesend während der Abstimmung: | 18 |
| Befangen:                        | 0  |
| Für den Beschluss:               | 18 |
| Gegen den Beschluss:             | 0  |
| Enthaltungen:                    | 0  |

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

| TOP | Text | Aktenzeichen |
|-----|------|--------------|
|-----|------|--------------|

|    |  |  |
|----|--|--|
| 9. | Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung | AZ: 022.3<br>Teilakte: 022.3:Schriftverkehr<br>GR 12.12.2024 |
|----|--|--|

|                              |                               |
|------------------------------|-------------------------------|
| Der Vorsitzende:             | Bürgermeister Dominic Böhler  |
| Stimmberechtigte Mitglieder: | 18                            |
| Normalzahl:                  | 18                            |
| Befangen:                    | 0                             |
| Entschuldigt für diesen TOP: | Gemeinderat Stephan Bierwagen |
| Abwesend:                    | Gemeinderat Stephan Bierwagen |

### 9.1 Vermietung einer Vierzimmerwohnung im Polizeigebäude

**Bürgermeister Böhler** gibt bekannt, dass der Gemeinderat beschlossen hat, die letzte noch freie Wohnung im Polizeigebäude zum 01.04.2025 an Frau mit Familie zu vermieten.

| TOP | Text | Aktenzeichen |
|-----|------|--------------|
|-----|------|--------------|

10. Sonstige Bekanntgaben

AZ: 022.3  
Teilakte: 022.3:Schriftverkehr  
GR 12.12.2024

|                              |                               |
|------------------------------|-------------------------------|
| Der Vorsitzende:             | Bürgermeister Dominic Böhler  |
| Stimmberechtigte Mitglieder: | 18                            |
| Normalzahl:                  | 18                            |
| Befangen:                    | 0                             |
| Entschuldigt für diesen TOP: | Gemeinderat Stephan Bierwagen |
| Abwesend:                    | Gemeinderat Stephan Bierwagen |

### 10.1. Bundeswaldprämie

**Bürgermeister Böhler** gibt bekannt, dass der Antrag der Gemeinde auf die Bundeswaldprämie abgelehnt worden ist. Die Mittel seien überzeichnet.

### 10.2. Zuschuss Energiedienst

**Bürgermeister Böhler** gibt bekannt, dass die Gemeinde für die PV-Anlage auf dem Realschuldach eine Zusage über einen Zuschuss vom Energiedienst in Höhe von 22.500,-- € bekommen hat.

| TOP | Text | Aktenzeichen |
|-----|------|--------------|
|-----|------|--------------|

11. Verschiedenes

AZ: 022.3  
Teilakte: 022.3:Schriftverkehr  
GR 12.12.2024

|                              |                               |
|------------------------------|-------------------------------|
| Der Vorsitzende:             | Bürgermeister Dominic Böhler  |
| Stimmberechtigte Mitglieder: | 18                            |
| Normalzahl:                  | 18                            |
| Befangen:                    | 0                             |
| Entschuldigt für diesen TOP: | Gemeinderat Stephan Bierwagen |
| Abwesend:                    | Gemeinderat Stephan Bierwagen |

### 11.1. Forstarbeiten im Bereich Trottenberg und Ettenberg

**Bürgermeister Böhler** geht auf den Pressebericht über die Behandlung der geplanten Forstmaßnahmen aus der letzten Gemeinderatssitzung ein, der offenbar für Missverständnisse gesorgt hat. Er habe dazu zahlreiche Mails bekommen, beim Amt für Umweltschutz sei sogar eine Anzeige eingegangen. Er stellt klar, dass keine großflächigen Eingriffe oder Rodungen geplant sind. Da sich das Missverständnis offenbar nicht so einfach ausräumen lasse, habe er nun eine öffentliche Waldbegehung am 18.01.2025 veranlasst. Er lädt die Öffentlichkeit und die Gemeinderäte dazu herzlich ein. Der Termin wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

### 11.2. Dank an treue Zuhörer, Bürgermeisterstellvertreter und Presse

Zum Jahresende dankt **Bürgermeister Böhler** den treuesten Besuchern der Gemeinderatssitzungen mit je einem Weinpräsent. Es sind dies Lotti Hermann (11 Sitzungen), Edgar Maier (11 Sitzungen) und Wolfgang Lauer (10 Sitzungen).

Er dankt ferner Pressevertreterin Rotraud Opfermann für die zuverlässige Teilnahme und die Berichterstattung aus den Sitzungen und überreicht auch ihr ein Weinpräsent.

Auch den beiden Bürgermeisterstellvertretern Vincent Ziegler und Stefanie Cox-Kübler spricht er ein herzliches Dankeschön dafür aus, dass sie seine Vertretung immer sehr engagiert und zuverlässig übernommen haben. Sie erhalten ebenfalls je ein Weinpräsent.

| TOP | Text | Aktenzeichen |
|-----|------|--------------|
|-----|------|--------------|

12. Frageviertelstunde

AZ: 022.3  
Teilakte: 022.3:Schriftverkehr  
GR 12.12.2024

|                              |                               |
|------------------------------|-------------------------------|
| Der Vorsitzende:             | Bürgermeister Dominic Böhler  |
| Stimmberechtigte Mitglieder: | 18                            |
| Normalzahl:                  | 18                            |
| Befangen:                    | 0                             |
| Entschuldigt für diesen TOP: | Gemeinderat Stephan Bierwagen |
| Abwesend:                    | Gemeinderat Stephan Bierwagen |

### 12.1. Berichterstattung über die Feuerwehr

Zum TOP 2 merkt Lotti Hermann an, dass auch bisher schon im Mitteilungsblatt regelmäßig aus der Mitte der Feuerwehr Bericht erstattet wurde zu den Einsätzen, auch wenn bisher unter der Rubrik „Vereine“ und nicht unter einer separaten Rubrik „Feuerwehr“.